

Anzeige nach § 15 oder Genehmigung nach § 16 BImSchG

Andrea Hennecken

| | | |
|------|---------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG | 67 |
| 2. | Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage..... | 68 |
| 2.1. | Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht..... | 69 |
| 2.2. | Anzeigepflichtige Änderung nach § 15 BImSchG..... | 70 |
| 2.3. | Genehmigungspflichtige Änderung nach § 16 BImSchG..... | 71 |
| 3. | Sanierungsänderungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG) | 73 |
| 4. | Zusammenfassung | 74 |

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis des Anlagenzulassungsrechts ist in § 4 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage regelt § 15 BImSchG für den Fall des Anzeigeverfahrens und § 16 BImSchG für den Fall des Änderungs-genehmigungsverfahrens.

1. Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG

Genehmigungspflicht

Die Anzeige- (§ 15 BImSchG) oder Genehmigungspflicht (§ 16 BImSchG) setzt eine genehmigungsbedürftige Anlage voraus. Das grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis ist in § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG geregelt. Danach sind die Neuerrichtung und der Betrieb der dort genannten Anlagen in Verbindung mit dem Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV¹) genehmigungsbedürftig.

Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 5 BImSchG)

Der Anlagenbegriff ist in § 3 Abs. 5 BImSchG legal definiert. Anlagen sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen (Nr. 1), Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen (Nr. 2), und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege (Nr. 3).

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723).

Die Anlage muss ferner im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt sein. Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen, die der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen sind, bedürfen nach § 2 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (§ 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV²). Für diejenigen Anlagen, die der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen sind, ist in der Regel ein einfaches Verfahren (§ 19 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV) durchzuführen. Für Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV ist allerdings ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung fordert oder der Vorhabenträger dies ausdrücklich beantragt (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage liegt auch dann vor, wenn die immissionschutzrechtliche Genehmigung von einem Planfeststellungsbeschluss (z.B. § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Deponie) ersetzt oder von einer anderen Genehmigung (z.B. § 8 Abs. 2 Atomgesetz – AtG) eingeschlossen wird bzw. die Anlage noch vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Gewerbeordnung (GewO) genehmigt wurde (§ 67 BImSchG).

Umfang

Der Umfang der genehmigten Anlage ergibt sich primär aus dem Genehmigungsbescheid⁴ unter Hinzuziehung der Genehmigungsunterlagen.

2. Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage

Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Beurteilungsgrundlage für die Prüfung, ob eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage vorliegt, ist die Frage, ob von dem Umfang des Genehmigungsbescheides abgewichen werden soll.⁵

Änderung der Lage

Eine genehmigungsbedürftige Anlage wird in ihrer Lage geändert, wenn die räumliche Anordnung des Kernbereichs der Anlage oder ihrer Nebeneinrichtungen anders gestaltet wird, mithin der Standort verändert wird.

- Umsetzung einer Entstaubungsanlage an einen anderen Ort des Betriebsgrundstückes,
- Erweiterung eines Fabrik- oder Lagerraums,
- Abbau eines Flüssiggastanks und die Neuerrichtung einer Flaschenfüllanlage⁶.

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723).

⁴ BVerwG, Az. 7 C 35/87, NVwZ 1990, 963.

⁵ BayVGH, Az. 22 A 96.40091, NVwZ-RR 2006, 456.

⁶ VGH Kassel, Az. 2 UE 2899/96, NVwZ 2002, 742.

Änderung der Beschaffenheit

Eine genehmigungsbedürftige Anlage wird in ihrer Beschaffenheit geändert, wenn der Zustand nach Errichtung abweichend gestaltet wird, wobei davon insbesondere die Ausrüstung, die Anordnung der einzelnen Anlagenteile, die verwendeten Werkstoffe, der Wartungszustand und die Funktionsfähigkeit umfasst sind.

- neue Einrichtungen und Maschinen werden aufgestellt,
- Austausch (Ersatz) der Anlage oder bedeutsamer Teile⁷,
- Anlagenteile werden durch neue Anlagenteile – dem Stand der Technik entsprechende – ersetzt.

Änderung des Betriebs

Eine genehmigungsbedürftige Anlage wird in ihrem Betrieb geändert, wenn die Produktionsabläufe modifiziert und Betriebsabläufe geändert werden.

- Änderung der Betriebszeiten,
- Änderung/Erweiterung der Produktion,
- Einsatz anderer Arbeitsstoffe,
- Herstellung anderer Produkte.

2.1. Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Keine Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage – und somit anzeige-frei – sind:

- Änderung des Produktabsatzes,
- Änderung der anlagenexternen Verwertung,
- Instandsetzungs-, Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Als reine Sachgenehmigung haftet die Genehmigung an der Anlage⁸. Im Falle der Veräußerung der Anlage geht die Genehmigung auf den Erwerber der Anlage über. Der Erwerber bedarf also weder einer neuen Genehmigung noch ist eine Anzeige notwendig. Zu beachten sind aber Mitteilungspflichten z.B. zur Betriebsorganisation nach § 52 a BImSchG oder bei Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 2 b BImSchG.

Praxistipp: Mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde sollte in Zweifelsfällen geklärt werden, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeigefrei ist.

⁷ BayVGH, Az. 22 BV 06.2223, NVwZ-RR 2007, 384.

⁸ BVerwG, Az. 4 C 36/86, NVwZ 1990, 464.

2.2. Anzeigepflichtige Änderung nach § 15 BImSchG

Änderungen (Lage, Beschaffenheit, Betrieb) einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind nur dann anzeigepflichtig, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese sich auf die Schutzzüter des § 1 BImSchG auswirken. Zu den Schutzzütern des § 1 BImSchG zählen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzzüter. Auswirkungen bestehen in jeder Einwirkung auf die Schutzzüter. Die Auswirkungen auf die Schutzzüter dürfen aber – abweichend von § 16 BImSchG – weder nachteilig noch erheblich sein. Beurteilungsmaßstab ist hierbei, dass eine geringe, nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass durch die Art der geplanten Änderung Wirkungen auf die Schutzzüter des § 1 BImSchG hervorgerufen werden können. Nach der Systematik des Gesetzes und des Gesetzeswortlautes ist nicht entscheidend, ob die Auswirkungen positiv oder negativ zu bewerten sind. Anzuzeigen sind aber nur solche Änderungen, die Auswirkungen auf die Pflichten des § 5 BImSchG entfalten. Hierzu zählen z.B. Änderungen, die zusätzliche Immissionen oder Emissionen in Luft, Wasser, Boden hervorrufen oder solche reduzieren.

Praxistipp: Einzelne Bundesländer haben auf ihren Internetseiten Leitfäden über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren mit Hinweisen und Beispielen veröffentlicht (z.B. www.gaa.baden-wuerttemberg.de).

Die Betriebseinstellung ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzeigepflichtig. Diese betrifft die endgültige Beendigung des Anlagenbetriebes. Die Anzeigepflicht dient dem Vollzug der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG.

Das Anzeigeverfahren muss schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erfolgen. Die Anzeigeunterlagen müssen die behördliche Prüfung ermöglichen, ob die geplante Änderung genehmigungsbedürftig ist. Die geplante Änderung darf vom Anlagenbetreiber vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die geplante Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder die Behörde sich innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen dazu nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG). Bejaht hingegen die Genehmigungsbehörde die Genehmigungspflicht der geplanten Änderung, so kann der Anlagenbetreiber von der geplanten Änderung Abstand nehmen, das Genehmigungsverfahren durchführen oder gegen die ablehnende Entscheidung der Genehmigungsbehörde mit Rechtsbehelfen vorgehen (Widerspruch, Klage).

Praxistipp: Bei den Behörden vorhandene Formulare sollten auf jeden Fall verwendet werden. Diese sind meistens auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden eingestellt und können dort kostenlos heruntergeladen werden.

Der Anlagenbetreiber kann jedoch auch für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG (nur) anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragen und die Durchführung eines einfachen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) begehren.

Praxistipp: Die Durchführung eines solchen einfachen Genehmigungsverfahrens kann für den Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Präklusionswirkung von Vorteil sein.

Anzeigebedürftige Änderungen sind z.B.:

- Änderungen, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die aber für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können (d.h. unwesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG),
- Änderungen, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die offensichtlich gering sind und der Betreiber die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt hat (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG),
- die Ersetzung oder der Austausch der Anlage (folgt aus § 16 Abs. 5 BImSchG – aber streitig),
- Änderungen, die zu einer Verbesserung der Immissions- oder Emissionssituation oder des Gefahrenschutzes führen.

2.3. Genehmigungspflichtige Änderung nach § 16 BImSchG

Die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist in § 16 BImSchG geregelt. Danach ist eine Änderung wesentlich, wenn durch sie nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Es muss also sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Vom Umfang der Prüfung nicht umfasst ist, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) entgegenstehen, wie z.B. arbeitsschutzrechtliche, wegerechtliche oder wasserrechtliche. Unmissverständlich sieht § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG aber auch vor, dass eine Genehmigung stets erforderlich ist, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen. Hingegen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Der Begriff der Auswirkungen in § 16 Abs. 1 BImSchG unterscheidet sich inhaltlich nicht von dem des § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Hinzukommt bei § 16 Abs. 1 BImSchG aber, dass die Auswirkungen nachteilig sein müssen. Nachteilig sind alle Auswirkungen, die eine vorhandene Situation ungünstig verändern. Die Gesamtheit der Umweltmedien ist Prüfungsmaßstab, wobei die nachteiligen Auswirkungen adäquat kausal auf der Änderung basieren müssen. Dabei ist ein Vergleich zwischen der Istsituation (bereits genehmigte Anlage) mit der zu prognostizierten Situation durchzuführen. Zu beachten ist, dass nachteilige

Auswirkungen nicht konkret nachgewiesen werden müssen, vielmehr ist auf die Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Auswirkungen abzustellen. Grundlage der Prüfung sind die konkretisierenden materiellen Vorschriften, z.B. TA Luft⁹, TA Lärm¹⁰, Grenzwerte der 17. BImSchV¹¹. Erheblich sind die Auswirkungen dann, wenn diese die Durchführung der Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG) betreffen können. Maßgeblich ist eine isolierte Betrachtungsweise der zusätzlichen Auswirkungen, die durch die geplante Änderung hervorgerufen werden.

Einer Genehmigung bedarf es nach § 16 Abs. 5 BImSchG nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der bereits erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren richtet sich nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV. Das förmliche Änderungsgenehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag nebst den erforderlichen Unterlagen voraus. Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens werden der Antrag und die Unterlagen für einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen kann die Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und denjenigen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Erörterungstermin). Der Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht dem Anlagenbetreiber gegenüber schriftlich. Das einfache Verfahren findet grundsätzlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Immer mit zu prüfen sind die Vorschriften des UVPG. Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann die Genehmigung abweichend vom einfachen Verfahren auch im förmlichen Verfahren erteilt werden (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Praxistipp: Gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde sollte vor Einreichung des Änderungsgenehmigungsantrages im Wege einer Vorabbesprechung das Genehmigungsverfahren abgestimmt werden, insbesondere die Art des Verfahrens (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung), der Umfang der Unterlagen (z.B. Gutachten, UVP) und die Zeitschiene.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers soll die Genehmigungsbehörde nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn erhebliche Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile

⁹ Vom 24.07.2002 (GMBL S. 511).

¹⁰ Vom 26.08.1998 (GMBL S. 503).

¹¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert am 27.01.2009 (BGBl. I S. 129).

im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) innerhalb einer Frist von sechs Monaten und im vereinfachten Verfahren von drei Monaten zu entscheiden.

Praxistipp: Bei den Behörden vorhandene Formulare sollten auf jeden Fall verwendet werden. Diese sind meistens auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden eingestellt und können dort kostenlos heruntergeladen werden.

3. Sanierungsänderungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG)

Die in der Praxis häufig vorzufindende Situation, dass bei bestehenden genehmigungsbedürftigen Bestandsanlagen die Änderungsgenehmigung versagt werden muss, weil die materiellen Vorgaben für Neuanlagen nicht eingehalten werden konnten, wird durch die Neueinführung des § 6 Abs. 3 BImSchG nunmehr positiv für die Anlagenbetreiber geregelt. Danach darf eine beantragte Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn der maßgebliche Immissionswert nicht eingehalten wird. Durch die geplante Anlagenänderung wird zwar der maßgebliche Immissionswert zukünftig nicht eingehalten, gleichwohl tritt aber eine deutliche Reduzierung der immissionsseitigen Gesamtbelastung der Anlage ein. Daraus folgt, dass § 6 Abs. 3 BImSchG nur bei Änderungsgenehmigungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage und nicht bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Neuanlage anwendbar ist. Der Anlagenbetreiber ist aber verpflichtet, die immissionsseitige Belastung über das Maß hinaus zu mindern, zu dem er im Wege einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) verpflichtet werden könnte. Des Weiteren muss der Anlagenbetreiber weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung ergreifen, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen. Weiterhin obliegt es dem Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, einen Immissionsmanagementplan vorzulegen, aus dem sich die Verringerung des Verursacheranteils ergibt. Die konkreten Umstände der Änderungsgenehmigung dürfen keinen Widerruf der Genehmigung nach § 21 BImSchG erfordern.

Fazit: Durch die Einführung des § 6 Abs. 3 in das BImSchG besteht für viele Bestandsanlagen eine Standortsicherheit, denn erforderliche Sanierungen und Erweiterungen der Altanlagen sind jetzt – sicherlich unter Anwendung der gesetzlichen Voraussetzungen – im Wege von Änderungsgenehmigungen – auch bei Überschreitung von Immissionswerten – rechtlich zulässig, was bis zur Einführung des § 6 Abs. 3 BImSchG nur vereinzelt und unter sehr engen Voraussetzungen der Fall war.

4. Zusammenfassung

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat bei jeder geplanten Veränderung der Anlage sorgfältig zu prüfen, ob es sich dabei um eine Änderung der Lage, des Betriebs oder der Beschaffenheit der Anlage handelt und ob und inwieweit Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG dadurch hervorgerufen werden. Egal ob ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG oder Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG oder Sanierungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 3 BImSchG durchzuführen ist, ist dem Anlagenbetreiber zu empfehlen, sich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde im Vorfeld über die Art des Verfahrens, die zu beteiligenden Stellen, den Umfang der Unterlagen und den avisierten Zeitplan abstimmen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz, Band 1

– **Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen** –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Michael Hoppenberg

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010

ISBN 978-3-935317-59-7

ISBN 978-3-935317-59-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2010

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, GINETTE Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: Nicole Bäker, Molchow

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.